



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Vorsteherin
Frau BR Simonetta Sommaruga
Revision_URG@ipi.ch

Wikimedia CH
8008 Zürich

Zürich, 29. März 2016

Vernehmlassung zum Urheberrechtsgesetz (URG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) zu äussern. Grundsätzlich sind wir erfreut, dass der Bundesrat das URG einer Teilrevision unterzieht und damit das Gesetz erneut ansatzweise dem digitalen Wandel anzupassen versucht. Als gemeinnütziger und nicht-kommerziell betriebener Schweizer Förderverein für freies Wissen - allem voran für die Wikipedia - wollen wir Zugang zu, sowie die Verbreitung und Erhaltung von Wissen und Information sicherstellen.

Wir erlauben uns daher zum Revisionsvorhaben des Urheberrechtsgesetzes Stellung zu beziehen.

Deutliche Verkürzung der urheberrechtlichen Schutzfrist

► ***Wir fordern, dass die urheberrechtlichen Schutzfristen von heute 70 Jahren deutlich verkürzt werden.***

Das Hauptproblem aus Wikipedia-Sicht ist die exzessive Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tode des Urhebers. Diese lange Schutzfrist hindert allem voran Gedächtnisinstitutionen, geschützte Werke zu digitalisieren und online zugänglich zu machen.

Wir beziehen uns dabei unter anderem auch auf die Kulturplattform Europeana¹, welche ebenfalls Dokumente der Schweizerischen Nationalbibliothek zugänglich macht und 2014 gegenüber der EU eine Stellungnahme² abgegeben hat, welche sich auch auf die Schweizer Situation und das Schweizer Recht beziehen lässt:

"The term of protection of life plus 70 years stands in stark contrast with the comparatively short commercial life of the large majority of in-copyright works. As a result, the length of copyright protection prevents cultural heritage institutions digitising and making available in-copyright works and thus from effectively fulfilling their public mission.

¹ <http://www.europeana.eu/portal/>

² <http://pro.europeana.eu/page/public-consultation-on-eu-copyright-rules>

One of the outcomes of this is the existence of the so-called '20th century black hole' when it comes to online availability of copyrighted works. There are significantly fewer works from the mid to late 20th century available on Europeana than works from the centuries before (many of which are clearly in the public domain) or from the 21st century (many of which are still available commercially)³.

Die lange Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod von Urheber/innen führt also dazu, dass viele Dokumente in Gedächtnisinstitutionen nicht digitalisiert werden dürfen und damit im Internet unsichtbar bleiben, obwohl keine kommerzielle Nutzungen mehr stattfinden. Für die Wikipedia relevant sind dabei allem voran das Thema „Fotografien“. In den Schweizer Gedächtnisinstitutionen sind zahlreiche Fotografie-Bestände vorhanden, die für die Bebilderung von Wikipedia Artikeln nicht verwendet werden können - vorerst auch dann nicht, wenn sie durchaus nicht verwaist, d.h. die Erben der Rechte bekannt sind, da man diese dann jeweils kontaktieren und eine Freigabe unter einer freien Lizenz erwirken müsste, was in allen Schritten des Prozesses eine mühsame Sache ist - von der nötigen Erklärung und dem Wecken des Verständnisses für freie Lizenzen bei unter Umständen alten Leuten, denen die ganze Sache vielleicht sehr fremd ist, bis zur Dokumentation der Lizenz und Übermittlung an die Wikimedia-Projekte.

Die Schutzfrist von 70 Jahren ist schliesslich nur für einen kleinen Teil der Rechteinhaber wirklich relevant, nämlich für jene, die die Rechte an populären, immer wieder aufgelegten bzw. für andere Veröffentlichungen verwendeten Texten, Musikwerken oder Bildern haben. Bekanntlich erfährt aber der Grossteil der urheberrechtlich geschützten Werke nie eine zweite Auflage bzw. schlummern zahlreiche Fotografie-Bestände in Archiven vor sich hin, ohne dass sie irgendwelchen Urenkeln oder Firmen-Rechtsnachfolgern einen wirtschaftlichen Erfolg einbringen würden.

Wir beantragen daher die Prüfung einer Verkürzung der Schutzfrist auf 50 Jahre, da wir der Überzeugung sind, dass diese den heutigen Entwicklungen besser Rechnung tragen würde. Kanada beispielsweise kennt nur diese Schutzfrist.

Wir weisen abschliessend daraufhin, dass die *Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst*⁴, eine Reduktion der Schutzfrist auf 50 Jahre und damit eine liberalere Regelung erlauben würde. Bei der URG-Revision 1992 wurde die Schutzfrist aus pragmatischen Gründen um 20 Jahre, von 50 auf 70 Jahre verlängert: Erstens stellte man fest, dass die internationale Entwicklung in diese Richtung ging und man strebte eine europäische Harmonisierung an. Zweitens befürchtete man eine Benachteiligung der einheimischen Verleger gegenüber ihrer Konkurrenz in den benachbarten Ländern. Unserer Ansicht nach soll aber das Urheberrecht kein "Urenkelrecht" sein und eine Schutzfrist, die mit dem Tode des Urhebers endet oder noch 10-20 Jahre nach dem Tode währt - um den Erben die Möglichkeit einer Verwertung zu geben - müsste bereits ausreichen. Wir sind uns indessen durchaus bewusst, dass eine Verkürzung der Schutzfrist in Kongruenz mit der Regelung unserer Nachbarländer einhergehen müsste und fordern deshalb die Verkürzung auf 50 Jahre.

³ http://pro.europeana.eu/files/Europeana_Professional/Advocacy/EU%20copyright%20consultation%202014/Europeana%20Copyright%20Consultation%20-%20FINAL.pdf, S. 18

⁴ SR 0.231.15, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19710188/index.html>

Konkrete Regelung des Urheberrechte-Erbgangs

- *Wir fordern die klare Regelung des Urheberrechte-Erbgangs*

Wenn ein Urheber stirbt, ist oftmals nicht klar, ob die gesamte Erbgemeinschaft über diese Urheberrechte verfahren kann oder auch nur ein einzelner Erbe. Daher bitten wir darum, hier eine klare Situation zu schaffen und den Erbgang der Urheberrechte detailliert zu regeln.

Klare Regelung bzgl. den Umständen, unter denen ein Werk als verwaist oder anonym gilt

- *Wir fordern klare Regelungen, wann man sich darauf stützen kann, dass ein Werk als anonym oder verwaist gilt*

Der Rechercheaufwand für Nutzer ist zum Teil äusserst aufwändig, wenn es darum geht, den Urheber eines Werkes ausfindig zu machen. Wie die Verwendung eines Werkes aussieht, deren Urheber man nicht mehr evaluieren kann, ist klar. Für uns wichtig wäre jedoch auch die konkrete Regelung, was genau passieren muss, bis bzw. damit man sich darauf stützen kann, dass ein Werk als anonym oder verwaist gilt. Wir fordern daher die Definition konkreter Anforderungen, denen ein Werk entsprechen muss, um den Status „Verwaist“ oder „Anonym“ zu erhalten/haben.

Schutz vor Anmassung eines Urheberrechts an Werken in der public domain (sog. copy fraud)

- *Wir fordern besseren Schutz vor unrechtmässiger Anmassung von Urheberrechten an Werken in der public domain.*

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers werden Werke in der Schweiz gemeinfrei und damit frei verwendbar, beispielsweise können diese Werke digitalisiert und online gestellt, aber auch kommerziell genutzt werden. Zahlreiche solcher Werke werden mit dem Copyright-Zeichen © gekennzeichnet oder auch mit einer Creative Commons Lizenz oder Nutzungsbestimmungen versehen. Dies ist jedoch nicht erlaubt und bedeutet eine unrechtmässige Anmassung eines Urheberrechts.

Gemäss erläuterndem Bericht zur URG-Revision könnte eine „vertiefte Prüfung des Regelungsbedarfs angezeigt“ sein, aus unserer Sicht ist das ein Schritt in die richtige Richtung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.



Patrick Kenel
Präsident Wikimedia CH